

Dienstordnung des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz

Änderung vom 27. März 2007

GS 36.0070

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Dienstordnung vom 9. Dezember 2002¹ des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz gliedert sich in folgende Bereiche:

a. Militär

§ 5 Absatz 1

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz besorgt die vom Bund dem Kanton übertragenen Aufgaben des Militär- und Zivilschutzwesens, des Wehrpflichtersatzes, des Waffenplatzes, der wirtschaftlichen Landesversorgung, der Kantonalen Sicherheitskooperation sowie die der Direktion übertragenen Aufgaben in den Bereichen des Bevölkerungsschutzes und des Kulturgüterschutzes.

§ 5 Absatz 2 Buchstaben e, f, g, i, p und v

² Der Aufgabenbereich des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz umfasst im Wesentlichen:

e. aufgehoben

f. aufgehoben

g. aufgehoben

i. aufgehoben

p. die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Kantonalen Schadenwehr für A-, B-, C-Ereignisse und einer ABC-Fachberatung

¹ GS 34.737, SGS 145.51

v. die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Ölwehr im Kanton Basel-Landschaft.

§ 6 Absatz 3

³ Die Dienststellen der kantonalen Verwaltung stellen dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz die notwendigen Personendaten aller Wehr- und Schutzdienstpflichtigen zur Verfügung.

§ 7 Militärisches Anforderungsprofil

Der Kreiskommandant oder die Kreiskommandantin muss einen Offiziersgrad der Armee bekleiden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Liestal, 27. März 2007

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin